Regierungspräsidium Stuttgart
Ruppmannstr.21
70565 Stuttgart

Az.: 24- 3912-1/101-17

B e k a n n t m a c h u n g

Planfeststellungsverfahren für den Umbau der Anschlussstelle Esslingen im Zuge der Autobahn A 8 Karlsruhe-München
- Einleitung des Verfahrens -

Die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung -, vertreten durch die Abteilung Straßenwesen und Verkehr des Regierungspräsidiums Stuttgart hat für das o. g. Straßenbauvorhaben die Durchführung eines

Planfeststellungsverfahrens

nach §§ 17 ff. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) - jeweils in der derzeit geltenden Fassung - beantragt.

Gegenstand der Planfeststellung ist der Umbau des nördlichen Teils der Anschlussstelle Esslingen (AS Esslingen) im Zuge der Autobahn A 8 Karlsruhe-München. Das Vorhaben liegt im Planfeststellungsabschnitt (PFA) 1.4 „Filderbereich bis Wendlingen“ des DB-Projekts Stuttgart-Ulm, für den ein bestandskräftiger Planfeststellungsbeschluss vorliegt. Es dient der Realisierung einer richtlinienkonformen und verkehrssicheren Lösung für die AS Esslingen im Hinblick auf einen künftigen Ausbau der A 8 und besteht aus folgenden Komponenten:

- Verlegung der nördlichen Ein- und Ausfahrrampen der AS Esslingen nach Westen und Umbau als so genannte linksliegende Trompete
- Neubau von Eisenbahnüberführungen im Zuge des DB-Projekts Stuttgart-Ulm über die neuen Rampen der verlegten Anschlussstelle, über einen Wirtschaftsweg und über die L 1202
- Verkehrlicher Anschluss der nördlichen Ein- und Ausfahrrampe der AS Esslingen durch Neubau der L 1204 (künftig L 1192 neu) bis zur L 1202 in Fortsetzung der Planungen zur Verlegung der L 1204 nördlich von Neuhausen (so genannte Autobahnparallele), plangleicher Anschluss der Rampen der AS Esslingen und der L 1202
- Ausbau der L 1202 (künftig L 1192 neu) bis zur Körschtalbrücke sowie Umbau der Einmündung der Neuhauser Straße.

Als naturschutzrechtlicher Ausgleich für die Eingriffe des Vorhabens in die Natur und Landschaft sind u.a. die Umwandlung von Acker in Streuobstwiesen und Obstbaumreihen, die Anlage von Sukzessionsflächen und Streuobstwiesen sowie Entsiegelungen vorgesehen.
Zum Schutz von Vögeln und Zauneidechsen sind daneben auch artenschutzrechtliche Maßnahmen vorgesehen.

Auf der angeschlossenen **Planskizze** sind der Standort der geplanten Baumaßnahme sowie die Standorte der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dargestellt.

Für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens ist das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 24, zuständig.

Die **Planunterlagen** (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen in der Zeit

von Montag, den 16.10.2017 bis Mittwoch, den 15.11.2017
-je einschließlich-

beim Bürgermeisteramt Köngen, Golterstraße 1, 73257 Köngen, Ortsbauamt, Zimmer 42 während der Dienststunden (Mo bis Fr von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Mo und Mi zusätzlich von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, Di zusätzlich von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Do zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr)

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zusätzlich können die Planunterlagen vom Beginn der Auslegung bis zum Ende der Einwendungsfrist auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart (www.rp-stuttgart.de) unter Abteilungen > Abteilung 2 > Referat 24 > Planfeststellungen > Aktuelle Planfeststellungsverfahren eingesehen werden.

Alle, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, können bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich

Mittwoch, den 29.11.2017

beim Bürgermeisteramt der Gemeinde Köngen, Stöfflerplatz 1 in 73257 Köngen oder beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstr. 21 in 70565 Stuttgart (Vaihingen) bzw. Postfach 800709, 70507 Stuttgart schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben. Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG.
Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen - so genannte Präklusion, § 73 Abs. 4 Satz 3 LVwVfG. Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG. Soweit sich die Stellungnahmen und Einwendungen auf Schutzgüter nach § 2 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) beziehen, gilt dieser Einwendungsausschluss nur für dieses Planfeststellungsverfahren.

<u>Bitte beachten Sie folgende Hinweise:</u>

- Einwendungsschreiben müssen die volle Anschrift des Einwenders enthalten. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

- Einwendungen müssen eigenhändig unterschrieben sein. Eine E-Mail erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform nicht.

- Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG werden im Regelfall in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekanntgemacht wird. Ausnahmsweise kann auf eine Erörterung verzichtet werden. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertretung, und die Vereinigungen, die fristgerecht Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungs-

termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese individuellen Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

- Bei Ausbleiben von Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne sie verhandelt werden.

- Kosten, die z.B. durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung eventuell entstehen, können nicht erstattet werden.

- Über die Entschädigung für durch das Vorhaben in Anspruch genommene Flächen wird in der Planfeststellung nur dem Grunde nach entschieden. Die Entschädigung selbst (z.B. Kaufpreis) wird gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsverfahren festgesetzt.

- Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss bzw. Ablehnung des Antrags) über die Einwendungen kann ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

- Vom Beginn der Auslegung des Planes an treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht der Bundesstraßenverwaltung nach § 9a Abs. 6 FStrG ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu.

Dieser Bekanntmachungstext ist auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart (www.rp-stuttgart.de) unter „Bekanntmachungen“ abrufbar.

Regierungspräsidium Stuttgart
gez. Kathrin Armbruster

Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART

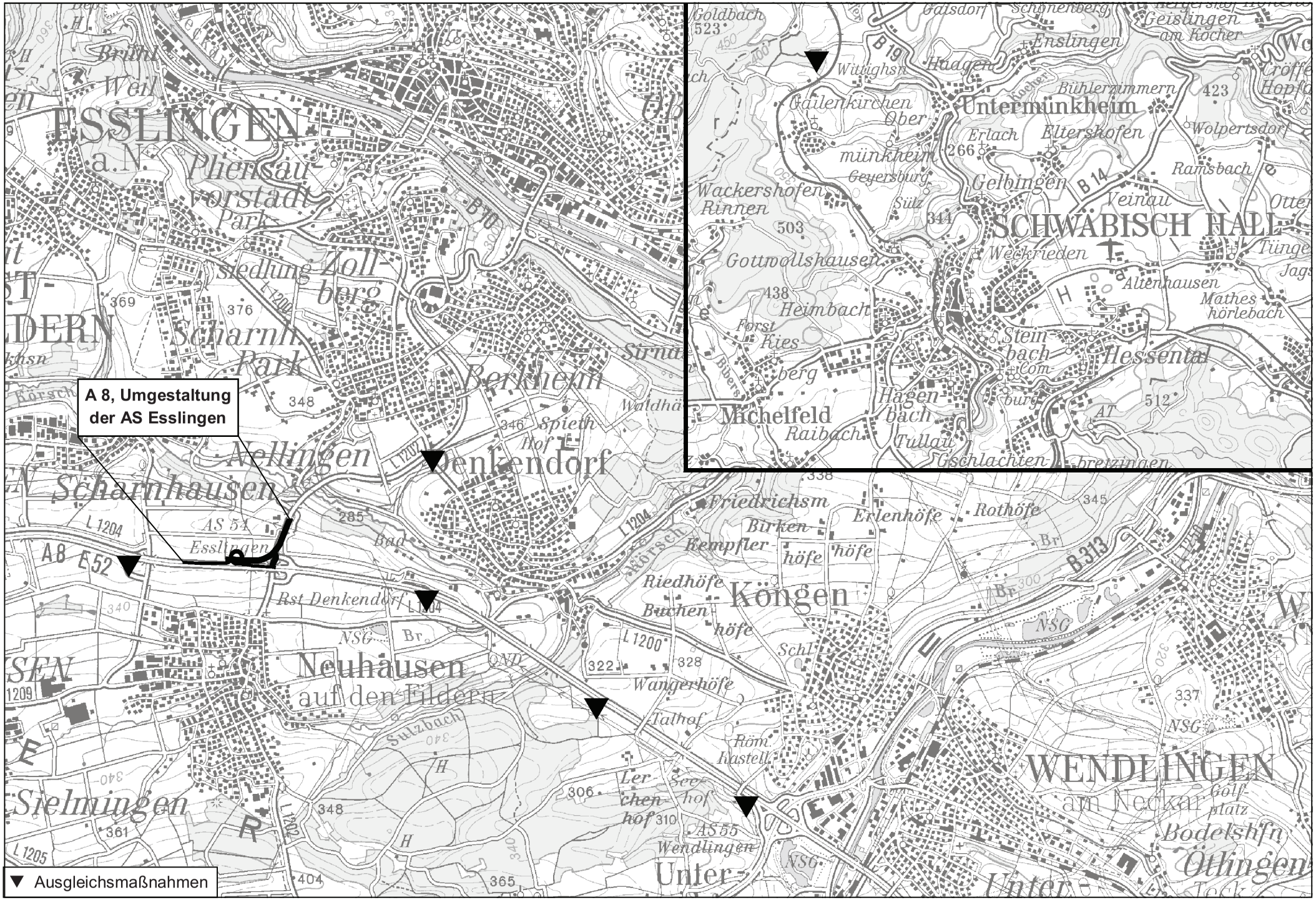
A 8, Umgestaltung der AS Esslingen
▼ Ausgleichsmaßnahmen
ESSLINGEN a.N.
Pliensau-Vorstadt
Park
Zoll-berg
Scharnh. Park
Berkheim
Nellingen
Denkendorf
Scharnhausen
Esslingen
AS 54
A 8
E 52
Rst Denkendorf
Neuhausen auf den Fildern
Sielmingen
Köngen
Friedrichsm
Birken-höfe
Erlenhöfe
Rothöfe
Kempfler-höfe
Riedhöfe
Buchen-höfe
Wangerhöfe
Talhof
Röm. Kastell
Lerchen-hof
Seehof
AS 55
Wendlingen
Unter-
WENDLINGEN am Neckar
Golf-platz
Bodelshfn
Ötlingen
Unter-
Goldbach
Gaisdorf
Schönenberg
Geislingen am Kocher
Enslingen
Wittighsn
Hagen
Bühlerzimmern
Gailenkirchen
Ober-münkheim
Untermünkheim
Erlach
Eltershofen
Wolpertsdorf
Geyersburg
Gelbingen
Ramsbach
Wackershofen
Rinnen
Sülz
Veinau
SCHWÄBISCH HALL
Weckrieden
Gottwollshausen
Altenhausen
Mathes-hörlebach
Heimbach
Forst
Kies-berg
Stein-bach
Hessental
Hagen-bach
Michelfeld
Raibach
Tullau
Gschlachten
B 19
B 14
B 313
L 1204
L 1200
L 1202
L 1205
A 8